

BUNDESGERICHTSHOF

B e s c h l u s s

IV 2B 63/67

in der Entschädigungsache

des Theodors I [REDACTED],

[REDACTED] 10th Street, [REDACTED] /USA,

Klagers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundes-
richter Müstenberg, Haab, Wilden und Dr. Loewenheim

in der Sitzung vom 5. Juli 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
in dem Urteil des 19. Zivilsenats des
Kammergerichts in Berlin vom 24. Okto-
ber 1966 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen
Kosten der sofortigen Beschwerde.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat nicht festzustellen vermocht,
daß der Gehalt, den der Kläger als Angestellter in dem Un-
ternehmen seines Vaters vor der Verfolgung erzielte, mehr
als jährlich 3.600,— RM betrug. Wenn der Kläger von sei-
nem Vater außer seinem Gehalt geldliche Zuwendungen er-
halten habe, so seien das Schenkungen gewesen. Die Berufs-
ausbildung des Klägers, der die mittlere Reife erlangt
und eine kaufmännische Lehre durchlaufen habe und entsprechen-
 seiner Berufsausbildung tätig gewesen sei, könne zu einer
über die wirtschaftliche Stellung hinausgehenden Einstufung
nicht führen.

- 3 -

Nach diesen Feststellungen kommt, da der Kläger bei Beginn der Verfolgung das 30. Lebensjahr überschritten hatte, eine über den mittleren Dienst hinausgehende Einstufung nicht in Betracht. Ein gesetzlicher Grund, die Revision zuzulassen, liegt nicht vor.

Mit Recht hat das Berufungsgericht den Unterlagen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für die Ermittlung des Vorverfolgungseinkommens des Klägers hervorragende Bedeutung beigemessen, wenn auch der Kontoauszug der Bundesversicherungsanstalt nicht, wie es im Berufungsurteil geschehen ist, als amtlicher Nachweis der damaligen Einkommensverhältnisse bezeichnet werden kann. Das Berufungsgericht hat außerdem berücksichtigt, daß das den Beitragsleistungen entsprechende Gehalt damals für gehobene Angestellte üblich war, und es hat eine Geschäftsführertätigkeit, wie sie der Kläger behauptet hat und wie sie möglicherweise ein höheres Gehalt gerechtfertigt hätte, nicht als erwiesen angesehen; vielmehr hat es sich die Ausführungen in dem Urteil des Landgerichts zu eigen gemacht, daß die Tätigkeit des Klägers in dem väterlichen Betrieb nicht so bedeutend gewesen sei, wie er sie in seinem Vortrag dargestellt habe.

Wenn das Berufungsgericht auf Grund derartiger Erwägungen zu dem Ergebnis gekommen ist, daß der Kläger in den mittleren Dienst einzureihen sei, so ist es damit nicht in Widerspruch getreten zu Rechtsgrundsätzen, die in der Rechtsprechung des Senats entwickelt worden sind. Auch über klärungsbedürftige grundsätzliche Rechtsfragen ist in diesen Zusammenhang nicht zu entscheiden.



Es ist ferner nicht erichtlich, daß die der Einstufung zugrundeliegenden tatsächlichen Feststellungen unter Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften getroffen worden sind. Entgegen der Auffassung der sofortigen Beschwerde hatte das Berufungsgericht auch keine Veranlassung, den Kläger zu befragen, ob weitere Zeugen für die von ihm behauptete Geschäftsführertätigkeit benannt werden könnten.

Damit aber kommt es auf die in dem Berufungsurteil angestellten Hilfsbetrachtungen und die durch diese aufgeworfenen grundsätzlichen Rechtsfragen nicht an. Die Entscheidung hängt also nicht davon ab, ob die Auffassung des Berufungsgerichts zutrifft, daß dann, wenn der Verfolgte seinerzeit durch gesetzwidrige Manipulationen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge habe hinterziehen wollen, seine wirtschaftliche Stellung nach dem Einkommen zu beurteilen sei, das er selbst damals als das richtige bezeichnet habe. Diese von der Beschwerde herausgestellte Rechtsfrage rechtfertigt infolgedessen die Zulassung der Revision nicht.

Auch im übrigen liegen die für eine Zulassung der Revision erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen nicht vor. Die Verurteilung des beklagten Landes zur Zahlung der laufenden Rente Zug um Zug gegen Rückzahlung der bis dahin nicht verrechneten restlichen Kapitalentschädigung ist mit den §§ 84a, 96 Abs. 2 BRG vereinbar und wirft keine klärungsbedürftigen Rechtsfragen auf.

Die sofortige Beschwerde des Klägers ist mithin zurückzuweisen.

L

- 5 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1,
§ 225 Abs. 1 EEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher

Wistenberg